# Satzung des Islamischen Bundes Stuttgart e. V.

Durch seine Satzung respektiert der "Islamischer Bund Stuttgart. e. V." das Grundgesetz und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Islamischer Bund Stuttgart e. V.". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e. V.".
- 1.2 Sitz und Gerichtsstands des Vereins ist Stuttgart.
- 1.3 Der Verein ist ein Zielort aller in Stuttgart und Umgebung lebenden Muslime, die ihren islamischen Verpflichtungen nachgehen möchten und für Nicht-Muslime, die sich für den Islam interessieren und den Dialog mit Muslimen suchen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Ziele und Zweck des Vereins

Der "Islamische Bund Stuttgart e. V." bietet den in Stuttgart und Umgebung lebenden oder sich aufhaltenden Menschen und juristischen Personen soziale, kulturelle sowie religiöse Dienste zum Zweck der Förderung der Erziehung, Bildung, Religion, Völkerverständigung und Integration an. Insbesondere werden folgende Tätigkeiten ausgeübt:

- 2.1 Förderung der Mitglieder im Bereich der Aneignung islamischer Grundlagen, der Bildung, der Erziehung und der Integration.
- 2.2 Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs, um das friedliche und tolerante Zusammenleben von Menschen zu fördern, sowie der Abbau von Missverständnissen und Vorurteilen zwischen den Religionsgemeinschaften.
- 2.3 Gestaltung von kulturellen Veranstaltungen durch Unterrichte, Seminare, Vorträge, Fachtagungen und Zusammenkünfte.
- 2.4 Die Förderung des Austausches von Erfahrungen und Werten zwischen Muslimen und Nichtmuslimen.

- 2.5 Förderung und Betreuung von Studenten und Schülern, Jugendlichen und Kindern in den Bereichen Bildung und Freizeit zur individuellen und sozialen Entwicklung.
- 2.6 Kooperation und Zusammenarbeit mit städtischen Einrichtungen der Stadt Stuttgart, Wohlfahrtsverbänden, islamischen Gemeinden und anderen kulturellen Vereinen.
- 2.7 Förderung der Deutsch-Arabischen Kommunikation als Basis für die Bildung von Vertrauen und Kooperation.
- 2.8 Förderung des Bürgerlichen Engagements und speziell der ehrenamtlichen Frauenarbeit.
- 2.9 Verrichtung regelmäßiger gemeinsamer Gebete, Abhaltung von religiösen Festen, die Durchführung von Pilgerfahrten und die Pflege des islamischen Fastenmonats Ramadan.
- 2.10 Ermöglichen von gemeinsamen sportlichen Aktivitäten.
- 2.11 Durchführung von Hilfs- und Spendenaktionen zu Gunsten von Bedürftigen in Stuttgart und Umgebung sowie Seelsorge für muslimische Bürger in Stuttgart.

# § 3 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus Beiträgen und Spenden der Mitglieder. Spenden und Stiftungen, die an Bedingungen geknüpft sind bzw. die zu den Zielen des Vereins in Widerspruch stehen oder seine Aktivitäten beeinträchtigen werden nicht akzeptiert. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

# § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 55 bis 57 Abgabenordnung. Ferner verfolgt der Verein keine eigenwirtschaftliche oder politische Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, weder während der Dauer der Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden, noch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Keine Person darf zweckentfremdete Zuwendungen erhalten.

## § 5 Der Erwerb der Mitgliedschaft und die Zahl der Vereinsmitglieder

Die Zahl der Mitglieder ist auf 50 Personen eingeschränkt, beim Erreichen der höchsten Mitgliederzahl werden keine weiteren Mitglieder aufgenommen.

Mitglied des Vereins kann jede sunnitische in Deutschland sich aufhaltende Person werden, welche die Satzung anerkennt und den Vereinszweck und die Ziele bejaht und unterstützt.

Die Mitgliedschaft erfordert die Entrichtung der festgelegten Beiträge, die Teilnahme an den Versammlungen und an den Aktivitäten der Gemeinde, jedes Mitglied hat die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. die des Vorstandes sowie die Hausordnung zu beachten.

Mitglieder sollen gute Führung und keine Strafdelikte begangen haben, bei Bedarf soll ein Führungszeugnis vorgelegt werde.

Die Volljährigkeit ist eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, die endgültige Entscheidung über die Antragsannahme wird in der Hauptversammlung getroffen.

Es wird zwischen Passiven, Aktiven und Ehrenmitgliedern unterschieden:

#### a) Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die in der Organisationsebene oder Projektebene regelmäßig mitwirken, die die Voraussetzungen unter §5 erfüllen und seit mindestens zwei Jahren dem Verein zugehören.

Aktive Mitglieder haben Wahlrecht

Aktive Mitglieder können für die Vorstandsämter kandidieren.

#### b) Passive Mitglieder:

Alle neuen Mitglieder sind zunächst passive Mitglieder. Mitglieder, die nicht regelmäßig an der inhaltlichen Gestaltung der Vereinsbelange mitwirken, bleiben passive Mitglieder.

Nach zweijähriger passiver Mitgliedschaft können passive Mitglieder die aktive Mitgliedschaft beantragen, der Vorstand überprüft nach einem schriftlichen Antrag, ob die Voraussetzungen einer aktiven Mitgliedschaft und die unter § 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Hauptversammlung entscheidet über deren Anträge mit absoluter Mehrheit.

#### c) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Gründer des Vereins, die bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins außerordentlich mitwirken.

Ein Ehrenmitglied besitzt jedoch das Wahlrecht ohne die Beschlussfähigkeit durch seine Abwesenheit zu beeinflussen.

Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet die Beiträge zu entrichten.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
  - b) mit der Auflösung oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.
  - c) durch den freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.
- 2) Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann, wenn es seine Pflichten grob verletzt oder gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Als grober Verstoß gilt insbesondere:

- a) Begehen von Strafdelikten.
- b) Verstoß gegen die Satzung des Vereins.
- c) Verhalten, das dem Ansehen oder der Arbeitsfähigkeit des Vereins schadet, Verhalten, das dem anderen schadet, sei es innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- d) Unbegründete Zahlungsrückstände der Mitgliedsbeiträge für 3 Monate, entweder aufeinander folgend oder als Summe der Beträge berechnet.
- e) Bei Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1) Wahlrecht:
  - a) Alle aktiven Mitglieder können an den Vorstandswahlen teilnehmen und haben das Wahlrecht. Sie können wählen und zur Wahl vorgeschlagen werden.
  - b) Alle passiven Mitglieder haben kein Wahlrecht, Sie können als Beobachter an den Vorstandswahlen teilnehmen.

#### 7.2) Auskunftsrecht:

Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft von Seiten des Vorstandes bezüglich aller Vereinsbelange.

- 7.3) Beitragspflicht:

  Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Veränderung der Beitragsordnung.
- 7.4) Voraussetzungen zur Mitgliedschaft
  Die Mitgliedschaft verpflichtet den Zweck des Vereins durch Rat und Tat zu fördern, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Hausordnung und den Vereinsfrieden zu wahren.

## § 8 Organe des Vereins

- 8.1) Die Mitgliederversammlung
- 8.2) Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand verpflichtet sich jährlich mindestens eine reguläre Mitgliederversammlung abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei folgenden Fällen einzuberufen:

- a) Wenn es das Vereinsinteresse erfordert
- b) Wenn die Einberufung von mindestens ¼ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet innerhalb vier (4) Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben kann auch persönlich ausgehändigt werden.

Die Mitgliedsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Versammlungsleiter kann zugleich der Protokollant sein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, andernfalls ist in der Versammlung ein neuer Termin durch den Leiter zu bestimmen, zu dem alle Mitglieder durch den am Schwarzbrett bekanntgegeben Termin mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstandes und der sonst nach der Satzung vorgesehenen Organe.
- 2. Entscheidung über Änderung des Mitgliederstatus vom passiven zu den aktiven Mitgliedern.
- 3. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.
- 4. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans.
- 5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entscheidung über den folgenden Haushaltsplan.
- 6. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- 8. Entscheidung über Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins
- 9. Entscheidung über Anschaffungen, die eine Summe von 10.000,- € überschreiten.
- Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Vereinseigentum sowie Krediten.
- 11. Die Bildung einer fünfköpfigen Wahlkommission.

#### Die Wahlen und Beschlüsse

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und die Entscheidung über neue Mitgliedsanträge erfolgt durch Geheimwahlen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei großen Beschlüssen sind folgende Regeln zu beachten:

- 1. Die Entlassung des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
- 2. Der Beschluss über Änderungen der Satzung bedarf einer Mehrheit von ¾ aller Mitglieder.
- 3. Der Beschluss über Änderungen des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 90% aller Mitglieder.

## § 9 Der Vorstand

## Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern aus 5 verschiedenen Herkunftsländern:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden.
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) dem Kassenwart.
- d) dem Schriftführer.
- e) dem Beisitzenden.

## Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand. Der Vorstand hat regelmäßige Sitzungen zur Genüge der Vereinsbelange abzuhalten, die Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen entweder der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein muss. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand ist für das Vermögen des Vereins verantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zu den Vorstandsaufgaben zählen insbesondere:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- c. Vorlage der Jahresplanung und ein Haushaltsplan.
- d. Der Vorstand ist der Ansprechpartner und Verantwortlich für den Imam, der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der Imam die für ihn geplante Aufgabe durchführt.

#### 1) Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden:

Er ist das übergeordnete Vorstandsmitglied, der über alle anderen Vorstandsposten steht und Koordinationsaufgaben übernimmt. Er ist aktives Mitglied in vereinsinternen Kommissionen und Schnittstelle zur Vorstandschaft.

Er leitet die Jahreshauptversammlung und die Vorstandssitzungen, delegiert Aufgaben von Vereinsmitgliedern und sorgt für den notwendigen Informationsfluss.

Er repräsentiert den Verein über die Vereinsgrenzen hinaus und ist Ansprechpartner für alle Behörden, der örtlichen Gemeinde und anderer Staatsorgane. Er übergibt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht über die Aktivitäten des Vereins. Er ist bei allen Fragen verpflichtet die Meinung der Vorstandsmitglieder anzuhören und dann eine

Entscheidung zu treffen, für die er die volle Verantwortung trägt.

Er unterschreibt alle Dokumente und wird von Vorstandsmitgliedern stets über alles informiert. Weiterhin ist er verpflichtet, die Autorität des Vereins zu wahren und jeglichen Schaden vom Verein fernzuhalten. Er kontrolliert die gesamte Buchführung, Rechnungen und finanziellen Geschäfte.

#### 2) Aufgaben und Zuständigkeit des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden:

Er ist der offizielle Vertreter des ersten Vorstandsvorsitzenden, er vertritt bei Bedarf den Vorstandsvorsitzenden und entlastet bei Bedarf alle anderen Vorstandsmitglieder. Er ist aktives Mitglied in allen internen Kommissionen.

#### 3) Aufgaben und Zuständigkeit des Kassenwarts:

Er stellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vor, er bucht alle Geschäftsvorfälle im laufenden Geschäftsjahr inklusive aller Nebenkassen. Er bearbeitet die Steuererklärung und Freistellung und ist Ansprechpartner für den Steuerberater und das Finanzamt. Ferner verwaltet er alle Mitgliedsbeiträge und kalkuliert mögliche Investitionen. Er verwaltet die Mitgliederliste (Neuaufnahmen und Änderungen) und legt den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung die aktuelle Mitgliederliste vor, er erledigt alle zyklischen Bankgeschäfte (Daueraufträge, Überweisungen) und präsentiert die Bilanzrechnung bei der Mitgliederversammlung.

## 4) Zuständigkeit des Schriftführers:

Er übernimmt die Protokollführung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Er legt die Protokolle bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern vor. Er übernimmt den allgemeinen Schriftwechsel für den Verein. Er ist zugleich Pressereferent des Vereins und informiert über das aktuelle Vereinsgeschehen per Aushang, unter anderem auch über die monatliche Bilanzrechnung, die vom Kassenwart erstellt werden muss.

Er ist verantwortlich für die Bekanntmachungen von Veranstaltungen in den Vereinsräumen.

#### 5) Zuständigkeiten der Beisitzenden Vorstandsmitglieder:

Er entlastet und bei Bedarf vertritt er alle anderen Vorstandsmitglieder insbesondere bei langer Abwesenheit.

Er pflegt und aktualisiert die Mitgliederliste.

Er nimmt Kontakt zu den Mitgliedern auf, hört ihre Bedürfnisse und Beschwerden an und leitet sie an den Vorstand weiter.

Er kümmert sich um die Besucher der Gemeinde.

## § 10 Amtsdauer und die Wahl der Vorstandsmitglieder

#### 1) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre.

- a) Voraussetzungen zur Wahl zum Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwarts, ist die aktive Mitgliedschaft und eine Vereinszugehörigkeit von mindestens drei Jahren oder die Gründungsmitgliedschaft.
- b) Kandidaten für das Vorstandsamt dürfen keine Vorstandsmitglieder in anderen Vereinen sein.
- c) Jedes Vorstandsmitglied kann höchstens Zweimal hintereinander in das Vorstandsamt gewählt werden. Die Höchstdauer der Vorstandsamtszeit beträgt daher insgesamt sechs Jahre.
- d) Sollten keine geeigneten Kandidaten für das Vorstandsamt vorhanden sein, welche die Höchstdauer der Vorstandsamtszeit nicht erreicht haben, können nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit, Kandidaten gewählt werden, welche bereits zwei Amtszeiten im Vorstand übernommen haben.
- e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen unverzüglich sämtliche Ämter im Verein.

## 2) Wahl des Vorstandes

Die von der Mitgliederversammlung gebildete Wahlkommission gibt die Gelegenheit zum Kandidieren 3 Monate vor dem Ende der Amtszeit bekannt.

Die für ein Amt im Vorstand interessierten und berechtigten Mitglieder geben ihre Kandidatur mit Lebenslauf, ihren Plänen und Vorhaben an die Wahlkommission ab.

Die Kandidaten werden am schwarzen Brett bekannt gegeben.

Die Gelegenheit zum Kandidieren endet 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin der Hauptversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Ein wiederholtes Kandidieren eines Vorstandsmitgliedes ist gestattet.

Tritt der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart oder der Schriftführer zurück, bestimmt der Vorstand eine amtierende Person.

Die Mitgliederversammlung muss dann innerhalb von 3 Monaten einen Ersatz wählen.

Der Vorstandsvorsitzende stellt seinen Rücktrittantrag an die Mitgliederversammlung, alle anderen Vorstandsmitglieder reichen ihren Rücktrittantrag an den Vorstandsvorsitzenden.

Alle Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 vorzeitig von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Alle Vorstandsmitglieder haben ihre Beschlüsse auch nach ihrer Amtszeit zu verantworten.

## § 11 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung bedarf eines Antrages, der entweder vom Vorstand oder von der Hauptversammlung gestellt wird. Über die Satzungsänderung dürfen nur Gründungsmitglieder und aktive Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit entscheiden.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Einberufung der Hauptversammlung zur Auflösung des Vereins bedarf eine vorherige Bekanntgabe an die Entscheidungsträger unter Bewahrung einer Frist von mindestens 6 Monate.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung unter Beteiligung der Gründungsmitglieder, die Entscheidung ist mit 90% Mehrheit zu treffen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine islamische gemeinnützige Gemeinde des sunnitischen Glaubens.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Zuvor soll durch Anfrage bei dem zuständigen Finanzamt geklärt werden, dass gegen die beabsichtigte Übertragung des Vermögens auf die in Frage kommende gemeinnützige Einrichtung keine Bedenken bestehen.

## § 13 Beirat

Stuttgart. den 31.05.2015

Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite. Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen, höchstens 8 Personen, die ein Jahr nach der Ausbildung des Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt werden, die Amtszeit des Beirates endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

Ü	•														
 		 	 		 	 	 				 	 	• • • •	 	
 		 	 		 • • •	 	 	• • •			 	 • • •	• • • •	 	
 		 	 		 	 	 				 	 • • •		 • • •	 •
 		 	 		 	 	 		•••		 	 		 	
 		 	 		 	 	 		• • •		 	 		 	